

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBL. Nr. 49/2007 i.d.g.F., enthält Beschränkungen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zum Schutz der Gewässer und der Natur. Einige Personen- bzw. Berufsgruppen sind ausgenommen, nicht jedoch z. B. Unternehmen, die behördlich bewilligte wasser- oder naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Entschlammung (wie Schlammabgagerung, Schlammabsaugung) vorzubereiten oder durchzuführen haben.

### **Ziel:**

Das Fahren mit Verbrennungsmotoren zur Durchführung oder Vorbereitung von behördlich bewilligten wasser- oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Entschlammung (wie Schlammabgagerung, Schlammabsaugung) auf dem Neusiedlersee soll für das Land Burgenland, Landesunternehmen oder deren Subunternehmer erlaubt werden.

### **Lösung:**

Änderung der bisherigen Verordnung.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen betreffend das Schifffahrtsrecht werden nicht berührt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dem Land Burgenland, den Gemeinden oder sonstigen Bevölkerungsgruppen resultieren aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die Auswirkungen treffen Frauen und Männer und andere Gruppen der Gesellschaft in gleichem Maße.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Da nur behördlich bewilligte wasser- oder naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Entschlammung von der Neuregelung betroffen sind, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

## **Erläuterungen**

### **A) Allgemeiner Teil:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 3, 4 oder 11 Schifffahrtsgesetz (SchFG) sind durch Verordnung der Verkehr und der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern zu regeln, soweit es erforderlich ist aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder der Interessen der Fischerei, des Naturschutzes oder Fremdenverkehrs. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz kann die Ausübung der Schifffahrt aus diesen Gründen im erforderlichen Ausmaß verboten oder eingeschränkt werden.

Gemäß § 37 Abs. 5 SchFG ist der Landeshauptmann von Burgenland für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 sowie von Verordnungen gemäß § 16 Abs. 2 zuständig.

### **B) Besonderer Teil:**

Die BGBl. Nr. und die LGBl. Nr. in der Promulgationsklausel sind zu aktualisieren.

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 6a):**

Aufgrund des niedrigen Wasserstandes im Neusiedlersee ist die Schifffahrt für Fahrgastschiffe und Segelboote in Hafenbereichen und Kanälen nur noch eingeschränkt möglich. Auch einige Hüttenbereiche im Neusiedlersee sind nur noch eingeschränkt erreichbar. Um eine sichere Schifffahrt auch weiterhin zu ermöglichen, um den Erhalt des Neusiedlersees als Landschaftselement zu gewährleisten und damit die Tourismuswirtschaft nicht beeinträchtigt wird, plant das Land Burgenland in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden gewässerökologische Maßnahmen im Zusammenhang mit einem aktiven und nachhaltigen Schilf- und Sedimentmanagement insbesondere in Seebuchten und Schilfkanälen samt Verwertung der anfallenden Materialien. Für den Schilfschnitt gibt es bereits eine Ausnahme (Z 6), die auch Tätigkeiten von Landesunternehmen abdeckt. Im Bereich der Sedimentbewirtschaftung könnte die bisherige Formulierung in Z 1 jedoch problematisch sein, weshalb in Z 6a eine Klarstellung erfolgen soll. Die für diese Schlammabgrabbungen oder -absaugungen erforderlichen wasser- oder naturschutzbehördlichen Genehmigungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuholen.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 12):**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 263/2018 i.d.G.F., ist Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 (u.a. Fahrgastschiffe, die für den Einsatz auf dem Neusiedlersee bestimmt sind bzw. Fahrzeuge der Kategorie 1 gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 leg.cit.) als amtliches Kennzeichen eine einheitliche europäische Schiffsnummer („ENI“) gemäß § 11 leg.cit. zuzuweisen. Damit wurde ein Teil der Richtlinie 2008/87/EG der Kommission vom 22. September 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe umgesetzt. Es ist daher notwendig, auch Motorfahrzeuge, die unter einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) zugelassen sind, in diese Aufzählung aufzunehmen.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):**

Hier wird neuerlich auf Motorfahrzeuge, die unter einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer (ENI) zugelassen sind, Bezug genommen.

#### **Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):**

Die neuen Regelungen sollen ab dem 1.10.2022 gelten.